

Eing.:27.05.2021

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP-Fraktionen,
Göttinger Linke/ALG und PARTEI-Ratsgruppe
und Francisco Welter-Schultes im Rat der Stadt Göttingen**

Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Ratsfraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 130 / Tel.: 0551-400 2785
E-Mail grueneratsfraktion@goettingen.de

CDU-Fraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 119 / Tel.: 0551-400 2215
E-Mail cdu-fraktion@goettingen.de

FDP-Fraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 196 / Tel.: 0551-400 2499
E-Mail FDP-Fraktion@goettingen.de

Göttinger Linke/ALG-Ratsgruppe, Hiroshimaplatz 14, 37083 Göttingen

Zimmer 1126 / Tel.: 0551-400 2347
E-Mail GoeLinke-Ratsfraktion@goettingen.de

PARTEI-Ratsgruppe, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 127 / Tel.: 0551-400 3077
E-Mail PiratenundParteiRatsgruppe@goettingen.de

Francisco Welter-Schultes / Piratenpartei im Rat der Stadt Göttingen

Göttingen, 28. Mai 2021

Interfraktioneller Antrag für die Sitzung des Rates der Stadt Göttingen am 18. Juni 2021

Verschiebung der Wahl der Delegiertenversammlung des Beirats für Menschen mit Behinderungen

Der Rat möge beschließen:

Die Wahl der Delegiertenversammlung des Beirats für Menschen mit Behinderungen, die für den 5. September 2021 terminiert ist, wird verschoben, bis eine rechtmäßige, d.h. satzungsgemäße, Wahl möglich ist, längstens jedoch auf September 2022. Bis spätestens März 2022 beschließt der Rat eine neue Satzung, die eine satzungskonforme Wahl ermöglicht.

Der aktuelle Beirat für Menschen mit Behinderungen bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirats geschäftsführend im Amt.

Begründung:

Mangels einer Übergangsregelung kann die Wahl der Delegiertenversammlung nicht satzungsgemäß stattfinden, da zwei Mitglieder der Wahlkommission laut § 17 (2) der Satzung von der aktuellen nichtexistierenden Delegiertenversammlung entsandt werden müssen. Vor der Beratung im Sozialausschuss und im Rat im Jahre 2018 haben mehrere Mitglieder des vorigen und des jetzigen Beirats auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung hingewiesen. Dies wurde nicht berücksichtigt.

Derzeit arbeitet der Beirat auf ungeklärter Basis: Anstelle der nichtexistierenden Delegiertenversammlung soll er zusätzlich zu den zwei Mitgliedern aus den eigenen Reihen zwei externe Mitglieder (also insgesamt 4 von 5 Mitgliedern) entsenden. Welche Kriterien diese zu entsendeten Personen erfüllen müssen, ist dabei unklar.

Dies könnte dazu führen, dass Einrichtungen und Verbände die Wahl anfechten, da der aktuelle Beirat selbst alle Personen entsendet, die über den Kreis der entsendeberechtigten Einrichtungen, Verbände, Gruppierungen usw. beschließen sollen. Somit erhält der Beirat einen überproportionalen Einfluss auf die Wahl der Delegiertenversammlung. Eine neue Satzung mit einer Übergangsregelung ist daher unabdingbar.

Außerdem bestimmt die Satzung einerseits, dass laut § 5 (4) (a) und (b) nur Schwerbehinderte

in die Delegiertenversammlung entsendet werden dürfen, aus deren Reihen laut § 16 die Beiratsmitglieder gewählt werden, andererseits, dass laut § 6 (2) mindestens sechs von elf stimmberechtigten Beiratsmitgliedern schwerbehindert sein sollten; das gleiche gilt für die nicht stimmberechtigten Mitglieder. Es stellt sich also die Frage, woher die maximal fünf nicht behinderten Stimmberechtigten und maximal fünf nicht behinderten nicht stimmberechtigten Beiratsmitglieder kommen sollen, wenn diese nur aus den Reihen der Delegiertenversammlung gewählt werden, die nur aus Menschen mit Behinderungen besteht. Mitglieder, die keine Behinderung haben, sind wünschenswert, deswegen muss ihre Wahl jetzt durch eine neue Satzung abgesichert werden.

Nach Konsultationen mit Juristen hat sich der Beirat in seiner Sitzung vom 10.05.2021 zu diesem Schritt entschieden, um eine Wahlanfechtung zu vermeiden und eine juristisch belastbare Satzung zu erzielen.

Terminplan:

Nach den Kommunalwahlen wird der Rat nach seiner konstituierenden Sitzung vom 05.11.2021 erst am 17.12.2021 wieder zusammenkommen, so dass folgender Zeitplan realistisch erscheint:

- zwischen Juni und Dezember 2021: Vorbereitung einer Beschlussvorlage in Form einer Satzung durch die Verwaltung (gerne in Zusammenarbeit mit dem Beirat)
- erste Lesung im Sozialausschuss im Januar 2022
- zweite Lesung im Sozialausschuss im Februar 2022
- Verabschiedung im Rat im März 2022

Nach der Veröffentlichung im März 2022 muss die Wahlkommission neu gebildet werden und die Wahl satzungskonform innerhalb von sechs Monaten organisiert und durchgeführt werden